



INFORMATIONSBLATT

Verpackungseinstufung gemäß VerpackVO 2014

Die neue Verpackungsverordnung und die AWG-Novelle Verpackungen führen zu Änderungen bei der Einstufung als Verpackung (VP) bzw. Nichtverpackung (NVP) und der Zuordnung zum Haushalts- bzw. Gewerbebereich. Die Änderungen bei der Einstufung als VP bzw. NVP führen zu einer weitgehenden Harmonisierung innerhalb der EU und sind mit 23.07.2014 in Kraft getreten. Die Änderungen bzgl. Zuordnung zum Haushalts- bzw. Gewerbebereich treten mit 01.01.2015 in Kraft.

Definition gem. § 3 Z 1 VerpackVO 2014:

Im Sinne der VerpackVO ist oder sind Verpackungen *aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren*. Der Begriff wird zusätzlich durch die nachstehenden Kriterien bestimmt.

- a) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn,
 - aa) der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkt während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird und,
 - bb) alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.

Beispiele für dieses Kriterium für Gegenstände die als Verpackung gelten:

Gegenstand	Anmerkung	Einstufung bisher	Einstufung ab 23.07.14
Schachteln für Süßigkeiten		Verpackung	Verpackung
Blumentöpfe (für Verkauf und Transport)	die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll	Verpackung	Verpackung
Kleiderbügel	die mit einem Kleidungsstück verkauft werden	Verpackung	Verpackung
Wiederbefüllbare Stahlflaschen	für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher	Verpackung (Mehrwegverpackung falls nachweislich bepfandet)	Verpackung (Mehrwegverpackung falls nachweislich bepfandet)
Pannendreiecksbehälter		langlebige Verpackung	Verpackung
Schmuckketuis		langlebige Verpackung	Verpackung
Schneekettenbehälter		langlebige Verpackung	Verpackung
Wanderkartenhüllen		langlebige Verpackung	Verpackung
Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist	z.B. für Kunststoffolie, Aluminium, Papier, ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden	Nichtverpackung	Verpackung

Beispiele für dieses Kriterium für Gegenstände die nicht als Verpackung gelten:

Gegenstand	Anmerkung	Einstufung bisher	Einstufung ab 23.07.14
Teebeutel		Nichtverpackung	Nichtverpackung
Getränkessystemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier.	die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden	Nichtverpackung	Nichtverpackung
Wachsschichten um Käse		Nichtverpackung	Nichtverpackung
Werkzeugkästen	wenn leer verkauft oder mit vierteiligem Werkzeugsortiment	Nichtverpackung	Nichtverpackung
Grablichter	(Behälter für Kerzen)	Nichtverpackung	Nichtverpackung
Blumentöpfe (für die dauerhafte Verwendung)	in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt	Nichtverpackung	Nichtverpackung
Kleiderbügel	die getrennt verkauft werden	Nichtverpackung	Nichtverpackung
Tonerkartuschen		Verpackung	Nichtverpackung

CD-, DVD- und Videohüllen	die zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden)	Verpackung bzw. langlebige Verpackung	Nichtverpackung
Spielkartons		langlebige Verpackung	Nichtverpackung
Verbandkasten		langlebige Verpackung	Nichtverpackung

- b) Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Beispiele für dieses Kriterium für Gegenstände die als Verpackung gelten:

Gegenstand	Anmerkung	Einstufung bisher	Einstufung ab 23.07.14
Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff		Verpackung (Serviceverpackung)	Verpackung (Serviceverpackung)
Einwegteller und -tassen*, Kaffeebecher		Verpackung	Verpackung
Frischhaltefolie		Verpackung	Verpackung
Frühstücksbeutel		Verpackung	Verpackung
Aluminiumfolie		Verpackung	Verpackung
Kunststoffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien		Verpackung	Verpackung

* Für Einwegteller und -tassen sind die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen einzuhalten

Beispiele für dieses Kriterium für Gegenstände die nicht als Verpackung gelten:

Gegenstand	Anmerkung	Einstufung bisher	Einstufung ab 23.07.14
Rührgerät* (Einwegbesteck)	z.B. Einwegrührstäbchen für Kaffee	Warenreste	Warenreste
Einwegbestecke *		Warenreste	Warenreste
Einpack- und Geschenkpapier	das getrennt verkauft wird	Nichtverpackung	Nichtverpackung
Papierbackformen für größeres Backwerk	die leer verkauft werden	Nichtverpackung	Nichtverpackung
Backförmchen für kleineres Backwerk	die ohne Backwerk verkauft werden	Nichtverpackung	Nichtverpackung

* Für Warenreste (Einweggeschirr und -besteck) sind die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen einzuhalten!

- c) *Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.*

Beispiele für dieses Kriterium für Gegenstände die als Verpackung/als Teil der Verpackung gelten:

Gegenstand	Anmerkung	Einstufung bisher	Einstufung ab 23.07.14
Wimperntuschebürste	als Bestandteil des Packungsverschlusses	Verpackung	Verpackung/Teil der Verpackung
Dosierhilfe	als Bestandteil des Packungsverschlusses von Waschmitteln	Verpackung	Verpackung/Teil der Verpackung
Etiketten	die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind	Verpackung	Verpackung/Teil der Verpackung
Aufkleber	die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind	Verpackung	Verpackung/Teil der Verpackung
Mechanisches Mahlwerk	integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z.B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle	Verpackung	Verpackung/Teil der Verpackung
Etiketten-Trägermaterial	Trägerpapier für Selbstklebeetiketten	Nichtverpackung	Verpackung

Beispiele für dieses Kriterium für Gegenstände die nicht als Verpackung gelten:

Gegenstand	Anmerkung	Einstufung bisher	Einstufung ab 23.07.14
RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung		Bisher nicht näher erläutert	Nichtverpackung

Informationen zu Verpackungseinstufungen finden Sie auch auf der Homepage des BMLFUW unter: www.bmlfuw.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/verpackungen/einstufung-verpackungen.html

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Interseroh unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-0 gerne zur Verfügung.